

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“.

Der Geltungsbereich liegt komplett auf Gemarkung Sersheim, westlich des bestehenden interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Eichwald und hat eine Gesamtgröße von 10,1 ha.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“ (Entwurf, Teil 1-3)
- Teil 4 - Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz
- Teil 4 - Umweltbericht Anlage 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
- Teil 4 - Umweltbericht Anlage 4: Maßnahmenblätter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Laubfrosch nutzt fischfreie Gewässer mit flachen Ufern, ausgeprägter Vegetation und Röhrichtstrukturen als Laichgewässer. Wichtig ist auch eine gute Sonnenbestrahlung des Laichplatzes. Hier legt das Weibchen im Sommer bis zu 1000 Eier ab. Die Larven ernähren sich hauptsächlich von Algen und entwickeln sich innerhalb von 40 – 90 Tagen zu Jungfröschen. Aufgrund der verhältnismäßig kurzen Entwicklungszeit kann der Laubfrosch auch temporäre Gewässer besiedeln.

Die erwachsenen Tiere fressen Fliegen, Käfer und Spinnen, die sie im Sprung mit herausgeschleudeter Zunge erbeuten. Sie jagen im Laubwerk von Hochstauden, Sträuchern und Bäumen. Laubfrösche können sehr gut klettern (bis zu 25 m in die Baumkronen). Geeignete Winterquartiere stellen Hecken, Gebüsche und Wälder dar.

(Quellen: Artensteckbriefe LUBW 2013, BUND 2010)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Laubfrosch wurde im Mai am Teich westlich des Hügels im Untersuchungsraum verhört. Dieser Monat fällt in die Laichzeit der Art.	
Die relevanten Lebensraumstrukturen für die Art sind im Umfeld vorhanden (teilweise austrocknender Teich mit dichter Vegetation, Waldrand). Es ist davon auszugehen, dass die Art zwischen Teich und Waldrand regelmäßig wandert.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Auf Landesebene wird der Erhaltungszustand des Laubfroschs als ungünstig / unzureichend eingestuft (Quelle: LUBW 2019: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg.)	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Darstellung der nachgewiesenen Fundorte ist der saP zu entnehmen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die genannte Art nicht ausgeschlossen werden, da durch den geplanten Gewerbestandort im Norden und die Zufahrtsstraße westlich des Teichs Barrierewirkungen entstehen, die eine Erreichbarkeit des Laichgewässers erheblich erschweren.	
Es ist daher damit zu rechnen, dass die derzeitige Lebensstätte in ihrer Funktion beeinträchtigt wird.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Laubfroschs entfällt durch die entstehenden Barrierewirkungen.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Laubfroschs entfällt durch die entstehenden Barrierewirkungen.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.		
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die ökologische Funktion bleibt bei Umsetzung des Bebauungsplans nicht erhalten.		
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Als Ersatz für ein Laichgewässer des Laubfroschs, das durch die geplanten Maßnahmen unzugänglich wird, soll westlich des Geltungsbereichs ein neuer, vegetationsreicher Teich in einer extensiv bewirtschafteten Wiese angelegt werden. Die Maßnahme wird als Maßnahme A1 _{CEF} durchgeführt.		
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine Individuen des Laubfroschs gefangen, verletzt oder getötet.		
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sowohl bau- als auch betriebsbedingt kommt es zu erhöhten Fahrtbewegungen zwischen dem potenziellen Laichgewässer und dem Waldrand. Sowohl die geplante Zufahrt als auch die Werkstraße um den geplanten Gewerbestandort herum stellen dabei für Amphibien Barrieren dar, die nur schwer überwindbar sind und mit einem erhöhten Verletzungs- und Kollisionsrisiko einhergehen.		
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vor Baubeginn sind die Eingriffsflächen mit einer amphibiensicheren Sperreinrichtung mit Überkletterschutz einzufassen, um eine Durchwanderung von Amphibien zu unterbinden. Bis zur Funktionsaufnahme des neu angelegten Laichgewässers werden im Rahmen der UBB Fanggefäße an den Zäunen platziert und während der Wanderungs- und Aktivitätsphase regelmäßig kontrolliert. Wandernde Tiere werden in das jeweilige Zielhabitat übertragen.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a.) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bauzeitig ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend auf.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einer Erhöhung der Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der bereits bestehenden Gewerbestandorte und Straßen nicht als erheblich einzustufen.

- c.) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.

4.5 Kartografische Darstellung

entfällt

5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.

entfällt

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.
 nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
- 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“. Der Geltungsbereich liegt komplett auf Gemarkung Sersheim, westlich des bestehenden interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Eichwald und hat eine Gesamtgröße von 10,1 ha. Relevante Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“ (Entwurf, Teil 1-3) - Teil 4 - Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz - Teil 4 - Umweltbericht Anlage 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG - Teil 4 - Umweltbericht Anlage 4: Maßnahmenblätter 			
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Lebensraum der Feldlerche sind offene Agrarlandschaften. Die Art baut ihr Nest am Boden und bevorzugt dafür Landschaften, in denen sie einen weiten Ausblick hat und Prädatoren frühzeitig erkennen kann. Aus diesem Grund werden Habitats mit Gehölzen, Gebäuden und anderen vertikalen Strukturen gemieden. Ideal sind Orte, an denen die Vegetation bereits zu Beginn der Brutzeit im April hoch genug, jedoch nicht zu dicht ist, um ein geschütztes Nest zu errichten. Nach der Ankunft im Brutrevier sind die singenden Männchen auffällig und daher vergleichsweise einfach zu erfassen. Da die Art gehölzfreie Landschaften besiedelt, wird der Gesang nicht von einer Singwarte, sondern im Singflug vorgetragen. Die Jungen sind Nesthocker und werden während der ersten zwei Wochen nach dem Schlüpfen von beiden Eltern mit Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Spinnen und Schnecken versorgt, bevor sie erstmals das Nest verlassen. Insbesondere durch intensive Landwirtschaft gehen die typischen Lebensräume der Feldlerche immer weiter zurück: Durch Pestizideinsatz gibt es auf vielen Ackerflächen kein ausreichendes Nahrungsangebot für die Jungenaufzucht mehr, Brachflächen fallen zunehmend weg und hohe Feldfrüchte wie z.B. Mais stellen eine Störkulisse dar. Aus diesem Grund ist die Art in Deutschland und Baden-Württemberg gefährdet. (Quelle: LUBW Artensteckbriefe)			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Es wurde ein Brutrevier der Feldlerche auf dem Hügel südöstlich im Untersuchungsraum nachgewiesen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der Feldlerche als ungünstig eingestuft (vgl. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) 2009 Hrsg. „Erlass zum LANA-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“).	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Darstellung des Revierzentrums ist der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das kartierte Revierzentrum der Feldlerche liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist von keiner Flächeninanspruchnahme betroffen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In geeignete Nahrungshabitate (Hügel mit Ruderalvegetation) wird durch die Planung nicht eingegriffen.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die von der geplanten Zufahrtsstraße ausgehenden Störwirkungen wird das Feldlerchenrevier in seiner Eignung beeinträchtigt. Darüber hinaus entsteht durch die geplante Bebauung mit einer Höhe von bis zu 30 m eine Kulissenwirkung. Da die Feldlerche zu vertikalen Strukturen Mindestabstände von bis zu 200 m einhält, das kartierte Revierzentrum jedoch nur ca. 150 m vom Geltungsbereich entfernt liegt, kann hierdurch von einer derartigen Beeinträchtigung ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ihre Funktion verliert und nicht mehr nutzbar ist.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Hügel stellen aufgrund der Vorliebe der Feldlerche für flache Landschaften kein ideales Habitat für die Art dar. Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung sind nicht gegeben. Da es sich bei der Feldlerche um einen Vogel mit ungünstigem Erhaltungszustand handelt, kann generell nicht davon ausgegangen werden, dass die Umgebung die Funktion von verlorengehenden Fortpflanzungsstätten nach einem Eingriff ohne weiteres wahren kann. Deshalb ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geplant.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die ökologische Funktion der entfallenden Fortpflanzungsstätten der Feldlerche in räumlichem Zusammenhang zu sichern, wird eine dauerhaft brachliegende, regelmäßig umgebrochene Buntbrache mit niedriger, artenreicher Krautvegetation hergestellt (siehe Maßnahme A2 _{CEF}).	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Feldlerche werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Im Fall der Feldlerche ist ein Brutvorkommen im Geltungsbereich in den kommenden Jahren nicht völlig auszuschließen, da es bei der Art häufig zu Verschiebungen der Reviergrenzen kommt und im Vorhabensbereich im Zuge der Tierökologischen Untersuchungen bereits Einzelsichtungen der Art erfolgt sind. Bei der bodenbrütenden Art kann es baubedingt zu Gelege- und Individuenverlusten insbesondere immobilere Nestlinge kommen.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baufeldfreimachung nach dem 30. September und vor dem 1. März außerhalb des Brutgeschehens von Vögeln. Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a.) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bauzeitig ist mit einem geringen Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf und sind nicht als erheblich einzustufen.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einer Erhöhung der Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Belastung durch Gewerbestandorte und die Straße nicht als erheblich einzustufen.

- c.) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.

4.5 Kartografische Darstellung

entfällt

5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.

entfällt

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.

- nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.

- 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“. Der Geltungsbereich liegt komplett auf Gemarkung Sersheim, westlich des bestehenden interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Eichwald und hat eine Gesamtgröße von 10,1 ha. Relevante Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“ (Entwurf, Teil 1-3) - Teil 4 - Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz - Teil 4 - Umweltbericht Anlage 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG - Teil 4 - Umweltbericht Anlage 4: Maßnahmenblätter 			
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespfl ege e.V, RLBP) Die Goldammer brütet in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Art benötigt Gehölze als Singwarten, gerne etwas randlich und verdeckt, nicht auf der exponierten Spitze, und Ruheplätze. Geschlossene Waldgebiete werden ebenso wie Großstädte weitestgehend gemieden. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuenzahl auf Futtersuche beobachten. Die Goldammer gilt als Boden- und Freibrüter. Im Hinblick auf ihre Nistplatztreue weist die Goldammer eine hohe Ortstreue, d.h. Treue der Art gegenüber einer bestimmten Fläche (z.B. Heckenkomplex) auf.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Es wurden drei Brutreviere der Goldammer im Untersuchungsraum nachgewiesen.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der Goldammer als ungünstig eingestuft (vgl. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) 2009 Hrsg. „Erlass zum LANA-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“).	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Darstellung der Revierzentren ist der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Alle kartierten Revierzentren der Art liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind daher von keiner Flächeninanspruchnahme betroffen.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In geeignete Nahrungshabitate (Hügel mit Ruderalvegetation, Waldränder) wird durch die Planung nicht eingegriffen.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Annäherung der geplanten Zufahrtsstraße an das kartierte Revierzentrum östlich des Teichs nimmt die Habitateignung des entsprechenden Reviers rechnerisch um 20% ab. Für die anderen beiden Revierzentren ergibt sich keine entsprechende Betroffenheit, da sie jeweils mehr als 100 m (Effektdistanz der Goldammer) von der geplanten Straße entfernt liegen. (vgl. Garniel et al.: „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ 2010.)	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	
e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.	

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund ihrer hohen Ortstreue sucht die Goldammer alljährlich das gleiche Gebiet für die Nistplatzsuche auf. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Störwirkungen einerseits und dem vorhandenen Angebot an für Brutaktivitäten geeigneten Strukturen im Umfeld andererseits kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, inwieweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in räumlichem Zusammenhang gewahrt bleibt. Deshalb ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geplant.	
g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um eine Habitataufwertung der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer östlich des bestehenden Teiches zu erzielen, soll im Bereich der derzeit vereinzelt Weiden eine standortgerechte Feldhecke entwickelt werden (siehe Maßnahme A3 _{CEF}).	
Diese soll einerseits den Anteil der für die Goldammer wichtigen Grenzstrukturen zwischen Gehölz- und Krautvegetation erhöhen, andererseits dient sie dem Abschirmen des betroffenen Reviers gegen die von der geplanten Straße ausgehenden Störwirkungen (Lärm, Licht, optische Reize durch sich bewegende Fahrzeuge). Darüber hinaus wird durch die geplante Maßnahme das Angebot an Singwarten erhöht.	
h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Individuen der Goldammer werden weder gefangen, verletzt noch getötet.	
b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Alle kartierten Revierzentren der Goldammer liegen außerhalb des Eingriffsbereichs.	
Daher kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Räumung der Baufelder sowie der Rodung von Gehölzen von der Goldammer genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestlinge) verletzt oder getötet werden.	
c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a.) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bauzeitig ist mit einem geringen Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf und sind nicht als erheblich einzustufen.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einer Erhöhung der Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Belastung durch Gewerbestandorte und die bestehende Straße nicht als erheblich einzustufen.

- c.) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.

4.5 Kartografische Darstellung

entfällt

5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.

entfällt

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.
 nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
- 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“.

Der Geltungsbereich liegt komplett auf Gemarkung Sersheim, westlich des bestehenden interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Eichwald und hat eine Gesamtgröße von 10,1 ha.

Relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“ (Entwurf, Teil 1-3)
- Teil 4 - Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz
- Teil 4 - Umweltbericht Anlage 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
- Teil 4 - Umweltbericht Anlage 4: Maßnahmenblätter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste-Status in Deutschland	Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg
Gilde freibrütender Vogelarten: Amsel Blaumeise Eichelhäher Girlitz Mönchsgrasmücke Ringeltaube	<i>Turdus merula</i> <i>Cyanistes caeruleus</i> <i>Garrulus glandarius</i> <i>Serinus serinus</i> <i>Sylvia articapilla</i> <i>Columba palumbus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) <input checked="" type="checkbox"/> * (nicht gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Unter dem Begriff „Gilde freibrütender Vogelarten“ werden Vogelarten zusammengefasst, die ihr Nest in den Ästen von Gehölzen errichten. Die darunter fallenden Arten sind hinsichtlich Lebensraumsprüchen, Verhaltensweisen und Störungstoleranz sehr verschieden, sie sind jedoch alle auf das Vorhandensein mehr oder weniger hoher und dichter Bäume bzw. Sträucher angewiesen.

Im vorliegenden Fall werden die in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich kartierten Arten betrachtet. Bei allen Arten handelt es sich um ubiquitäre und störungstolerante Vogelarten, die bis in Bereiche menschlicher Siedlungen anzutreffen sind.

Die Goldammer, die auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Deutschland und Baden-Württemberg aufgeführt ist, wurde in einem gesonderten Formblatt betrachtet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Es wurden insgesamt 21 Brutreviere von freibrütenden Vogelarten (ohne Goldammer) im Untersuchungsraum kartiert. Davon befinden sich sechs Reviere der genannten Arten in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der betrachteten Vogelarten als günstig eingestuft (vgl. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) 2009 Hrsg. „Erlass zum LANA-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“).	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Darstellung der Revierzentren ist der saP zu entnehmen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die ggf. anfallenden Rodungsarbeiten betreffen nur sehr kleine Bereiche. In der teilweise verbuschten Saumvegetation am Waldrand wurde jedoch ein Revierzentrum der Amsel ermittelt.	
b.) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 3. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen (Waldrand mit Saumvegetation, Hügel mit Ruderalvegetation, Teich mit Röhricht, Einzelbäume, Schlehengebüsch) kann ohne Weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Inanspruchnahme im Geltungsbereich keine Verkleinerung von Nahrungshabitaten derart einhergeht, als dass sich das Nahrungsangebot erheblich verringert.	
c.) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA »Arten- und Biotopschutz«: Abschnitt I Nr. 2. der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vom geplanten Gewerbestandort gehen keine derartigen Störungen aus, dass bei den nachgewiesenen, störungstoleranten Arten eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten wäre.	
d.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	

<p>e.) Handelt es sich um ein / e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige / s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 - Rn. 117 und 118)</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>f.) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Bei der Amsel handelt es sich um eine störungstolerante, ubiquitäre Vogelart. Der Verbotstatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann für die genannte Art ausgeschlossen werden, da durch die vorhandenen Habitatstrukturen der Umgebung (Waldrand mit Saumvegetation, Einzelbäume, Schlehengebüsch) die Funktion der verlorengegangenen Brutstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten wird.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>g.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>h.) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a.) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Individuen aus der Gilde der freibrütenden Vogelarten werden weder gefangen, verletzt noch getötet.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b.) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>b) Im Zuge der Räumung der Baufelder sowie der Rodung von Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass von freibrütenden Vögeln genutzte Fortpflanzungsstätten / Nester zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobiler Nestlinge) verletzt oder getötet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>c.) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Fällen, Roden bzw. Entfernen des Gehölzbewuchses nach dem 30. September und vor dem 1. März außerhalb des Brutgeschehens von Vögeln. Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Individuen bzw. der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege) vermieden. (siehe Vermeidungsmaßnahme V1)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a.) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bauzeitig ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf und sind gegenüber der bereits jetzt vorhandenen Störwirkungen ausgehend von den bereits ansässigen Gewerbestandorten und der bestehenden Straße südlich des Untersuchungsraums nicht als erheblich einzustufen.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einer Erhöhung der Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Bebauung nicht als erheblich einzustufen.

- c.) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Pflanzen sind nicht Gegenstand der Prüfung, Punkt 4.4 a) – f) und Ergebnis entfallen.

4.5 Kartografische Darstellung

entfällt

5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und / oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja – weiter mit Punkt 5.1 ff.

entfällt

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.
 nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt – weiter mit Punkt 6.2.
- 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.